

Erstunterweisung

(Arbeitssicherheit und Brandschutz)

Ich, _____, geboren am _____,
(Name, Vorname)

habe heute die

- „Unterweisung zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz an der Fakultät Mathematik“

sowie die

- „Brandschutzordnung“ der Technischen Universität Dresden
ausgehändigt bekommen und als Unterweisung zur Arbeitssicherheit und zum
Brandschutz zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift



Dresden, März 2022

Unterweisung zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz an der Fakultät Mathematik

Grundlage ist das Arbeitsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in dem Erstunterweisungen für neu eingestellte Beschäftigte und weitere jährliche Unterweisungen vorgeschrieben sind. Das Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

I. Allgemeines

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen und Gefährdungen zu vermeiden. Dazu gehören auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Einsatz von Arbeitsmitteln, Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Absicherung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe.

Die bzw. der Versicherte ist zur Unterstützung aller Maßnahmen verpflichtet, festgestellte Gefahren sind der bzw. dem Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben. Sie bzw. er hat das Recht, Vorschläge, die dem Arbeitsschutz bzw. der Sicherheit dienen, zu unterbreiten.

Versichert sind alle Beschäftigten und alle Auszubildenden.

Versicherung

Versicherungsfälle sind

- Arbeitsunfall
- Unfall auf dem Weg von und zur Arbeit (Wegeunfall). Eingeschlossen ist der Weg zugrunde von der Kindertagesstätte ebenso wie die Bildung von Fahrgemeinschaften
- der Einsatz bei Hilfeleistungen und beim Retten von Personen
- der Einsatz zum Schutz von widerrechtlich angegriffenen Personen

Erste Hilfe

Ersthelfer/-innen	Frau Anke Kluge	Tel. 33376	Raum C 112
Willers-Bau	Herr Dr. Jan Rudl	Tel. 37586	Raum C 113
	Frau Cindy Röhling	Tel. 35355	Raum C 121
	Frau Claudia Hess	Tel. 34155	Raum C 233
	Frau Elke Krug	Tel. 34154	Raum C 319

Erste-Hilfe-Material befindet sich bei den oben genannten Ersthelfer/-innen.

Grundsätzliches zum Verhalten bei Unfällen und zur Erste-Hilfe-Leistung: siehe Tafeln mit Flucht- und Rettungswegeplänen in den Haupttreppenhäusern des Willers-Baus.

Büroarbeitsplatz

Für Schreibtische, Schränke, Regale usw. muss sowohl Standsicherheit als auch Sicherheit bei der Benutzung gewährleistet sein. Ecken und Kanten dürfen nicht zu Verletzungen führen. Der Arbeitsplatz soll ergonomisch so gestaltet sein, dass keine schädigende oder stark ermüdende Körperhaltung eingenommen wird.

Bei Ablagehöhen von mehr als 1,80 m in Schränken oder Regalen sind Tritte bzw. Leitern zu benutzen (vorzugsweise Stufenleitern mit Sicherheitsbrücke und Haltebügel).

Elektrische Geräte müssen entsprechend den jeweiligen Vorschriften benutzt werden, so dass von diesen Geräten keine Brandgefahren ausgehen:

- Wärmestau vermeiden
- Lüftungsöffnungen nicht abdecken
- geforderte Abstände einhalten
- bei Beendigung des Dienstes vom Netz trennen¹

Die Benutzung privater elektrischer Geräte kann mit der Zustimmung des Vorgesetzten erfolgen. Sie sind vor Inbetriebnahme einer ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittelprüfung zu unterziehen.

Achtung:

Tauchsieder und Heizgeräte sind nicht zugelassen (siehe Brandschutzordnung)

Der Fußboden soll rutschfest sein und keine Stolperstellen (mehr als 4 mm) enthalten.

Die Beleuchtung muss ausreichend sein, vom Bildschirm darf keine Blendwirkung ausgehen.

Die Raumtemperatur soll 21°C bis 22°C betragen, bei hohen Außentemperaturen bis maximal 26°C (siehe Rundschreiben [RS GAS/1/03](#))

Die Gänge sind als Fluchtwege frei zu halten, aus brandschutztechnischen Gründen insbesondere von brennbaren Materialien (Papier, Pappe, Polstermöbel, ...).

¹ Davon ausgenommen sind Geräte, die für den Dauerbetrieb vorgesehen sind (z.B. Kühlschrank, Server), sowie Geräte, die aus dienstlichen Gründen am Stromnetz verbleiben müssen. Die Trennung vom Stromnetz kann auch durch einen Kippschalter an einer Verteilerdose erfolgen.

II Unfallmeldungen

An der TU Dresden ist **jeder** Unfall anzeigepflichtig, auch Wegeunfälle.

Bei Bagatellunfällen ist eine Eintragung in das bei den Ersthelfer/-innen vorhandene Verbandbuch ausreichend.

Bei Unfällen mit voraussichtlichem Arbeitsausfall ist die zuständige Leiterin bzw. der zuständige Leiter unverzüglich zu informieren.

Die im Weiteren genannten Formulare sind von der Internetseite des Büros für Arbeitssicherheit der TU herunterzuladen: Startseite TU Dresden → Verwaltung → Gesundheits-, Arbeits- und Strahlenschutz → Büro für Arbeitssicherheit.

Bei drittverschuldeten Unfällen, z.B. Glätteis, unebene Wege usw. ist der Meldebogen für drittverschuldete Unfälle auszufüllen.

Mitarbeiter/-innen

Bei **Arbeitsausfall** von **mehr als 3 Arbeitstagen** werden **große Unfallanzeigen** eventuell mit Wegeunfallbogen - (für Unfallkasse Sachsen) benutzt. Die ausgefüllten Fragebögen müssen von der zuständigen Leiterin bzw. vom zuständigen Leiter unterschrieben und innerhalb von 3 Arbeitstagen an das Büro für Arbeitssicherheit weitergeleitet werden.

Ohne bzw. bei **Arbeitsausfall** von **bis zu 3 Arbeitstagen** werden **kleine Unfallanzeigen** ausgefüllt. Die ausgefüllten Bögen müssen ebenfalls von der zuständigen Leiterin bzw. vom zuständigen Leiter unterschrieben und innerhalb von 3 Arbeitstagen an das Büro für Arbeitssicherheit weitergeleitet werden.

Bei einem Wegeunfall ist der Wegeunfallfragebogen **zusätzlich** auszufüllen.

Studierende

Studierende müssen auf ihre Meldepflicht bei Unfällen hingewiesen werden. Für sie füllt die betreuende Fakultät dafür vorgesehene Unfallmeldungen aus. Für die Fakultät Mathematik geschieht das im Prüfungsamt.

Beamt/-innen

Für Beamt/-innen ist der Vordruck **Dienstunfalluntersuchung** auszufüllen.

Von allen Unfallanzeigen ist eine Kopie an die Beauftragte für Arbeitssicherheit (Frau Kluge – Raum C 112) zu senden.

Wichtig:

Die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt muss in Kenntnis gesetzt werden, dass der Unfall während der Arbeitszeit oder auf dem Weg passiert ist, damit er dem Träger der Unfallversicherung die entstandenen Behandlungskosten in Rechnung stellen kann. Bei **Krankschreibung** muss unbedingt eine **Durchgangsärztin** bzw. ein **Durchgangsarzt** aufgesucht werden. Ausgewählte Durchgangsärzt/-innen sind der Liste der Betriebsärztin zu entnehmen (ist bei den Mitarbeiter/-innen der Fakultät bzw. in den Instituten

vorhanden, wird jährlich aktualisiert).

Schwere Unfälle und Massenunfälle sind dem Büro für Arbeitssicherheit sofort zu melden (Tel. 34470).

III Brandschutz

Die Brandschutzordnung der TU Dresden regelt richtiges Verhalten beim vorbeugenden und beim abwehrenden Brandschutz.

Verhalten bei Wahrnehmung eines Brandes:

- Ruhe bewahren
- Brand melden! Handfeuermelder im Willers-Bau betätigen:
 - Rote** Handfeuermelder alarmieren automatisch die Feuerwehr.
 - Blaue** Handfeuermelder lösen **nur** Hausalarm aus – Feuerwehr (112) muss extra alarmiert werden!
- Danach muss in **jedem** Fall der TU-Sicherheitsdienst (Tel. 20000) (notwendig z.B. zur Öffnung von Schranken für den Rettungsdienst) verständigt werden.
- In Sicherheit bringen! Gefährdete Personen warnen, Hilflöse mitnehmen, Türen schließen, gekennzeichneten Fluchtwegen folgen, Sammelstelle aufsuchen.
- Löschversuch unternehmen!

Bemerkungen:

1. Im Willers-Bau befinden sich die **Handfeuermelder** an den Treppenaufgängen und in Gängen.
2. Der **Notruf 112** (ebenso der Notruf 110) ist ohne Vorwahl aus dem TU-Telefonnetz erreichbar.
Folgende Angaben sind zu machen:
 - Wo brennt es? - Gebäude, Stockwerk, Raum
 - Was brennt?
 - Hinweise auf besondere Gefährdungen wie Druckgase oder brennbare Flüssigkeiten?
 - Angaben zu verletzten oder gefährdeten Personen
 - Wer meldet? - Name, Bereich, Telefonnummer
 - Warten auf Rückfragen
3. Der **TU-Sicherheitsdienst** (Tel. 20000) ist bei allen schwerwiegenden Vorkommnissen zu verständigen - immer nach der Benachrichtigung von Feuerwehr bzw. Rettungsdienst (112) oder Polizei (110).
4. Die **Sammelstelle** befindet sich im Innenhof des Willers-Baus zwischen B- und C-Flügel.

5. **Feuerlöscher** befinden sich in allen Haupt- und Seitengängen auf allen Etagen des Willers-Baus.
6. **Löschmaßnahmen** sind nur unter Beachtung des Selbstschutzes durchzuführen.
Beachten Sie:
 - Löschmitteleignung - steht auf dem Feuerlöscher
 - Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen
 - Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen
 - Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander

IV Sonstiges

Verhaltensweisen für Ereignisse mit zu vermutendem terroristischen Hintergrund gegenüber Einrichtungen der TU Dresden (auch Bombendrohungen)

Die Verhaltensweisen für Ereignisse mit zu vermutendem terroristischen Hintergrund gegenüber Einrichtungen der TU Dresden sind im [RS D6/3/2003](#) geregelt:

1. Bei einer Drohung oder dem Fund eines verdächtigen Gegenstands ist sofort die Polizei über Notruf 110 (ohne Amtsvorwahl) zu verständigen. Bei einer telefonischen Drohung sind Informationen über Zeitpunkt, Inhalt, Merkmale wie Dialekt, Tonfall, Mann/Frau, Hintergrundgeräusche usw. wesentlich.
2. Danach sind die Leiterin bzw. der Leiter der eigenen Struktureinheit sowie der TU-Sicherheitsdienst (Tel. 20000) zu verständigen. Der Sicherheitsdienst leitet die erforderlichen Maßnahmen ein.
3. Sollten Sofortmaßnahmen notwendig sein, sind die Leiter/-innen der Struktureinheiten weisungsberechtigt.

Schlüssel

Dienst- und Privatschlüssel sind getrennt zu verwahren. Der Verlust von Dienstschlüsseln ist bei Frau Kluge (Raum C 112) anzuzeigen.

Schadensfälle

Das Vorgehen bei Zerstörung, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Gegenständen, die Eigentum der TU Dresden sind, ist im Rundschreiben [D2/9/05](#) geregelt:

Der Schadensfall ist sofort nach Kenntniserlangung dem zuständigen Polizeirevier (Polizeirevier Süd, Niedersedlitzer Straße 19, 01239 Dresden, Tel. extern 2866-0) anzuzeigen (formlose Angabe von Anschrift der Anzeigenerstatterin bzw. des Anzeigenerstatters, Tat-/Verlustort, Tat-/Verlustzeit, Art und Höhe des Schadens, Sachverhalt, ggfs. Tatverdächtige).

Der Verlust von Inventar muss sodann dem Dezernat Finanzen und Beschaffung, SG Zentrale Beschaffung und Anlagenbuchhaltung (Tel. 34223), gemeldet werden.

Die von der Polizei auszustellende Bescheinigung über die Anzeigenerstattung ist in Kopie dem Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit der TU (Tel. 36007) zuzuleiten .

BRANDSCHUTZORDNUNG

Inhaltsübersicht

- 1. Geltungsbereich**
 - 2. Verantwortung für den Brandschutz**
 - 3. Vorbeugender Brandschutz**
 - 4. Abwehrender Brandschutz**
 - 5. Verhalten im Brandfall**
 - 6. Verhalten nach einem Brand**
 - 7. Automatische Brandmelder**
 - 8. Unterweisungen**
 - 9. Anlagen**
-

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten ist sie unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb dieses Geltungsbereiches aufhalten.

Für die Medizinische Fakultät gilt die Brandschutzordnung des Universitätsklinikums.

2. Verantwortung für den Brandschutz

Die den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (Anlage 1) zu entnehmende Verantwortung für den Brandschutz trägt an der TU jeder Vorgesetzte für seinen Weisungsbereich (RS D7/8/97). Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Brandschutzes geben die Mitarbeiter/innen des Büros für Arbeitssicherheit sowie die Betriebliche Freiwillige Feuerwehr der TU (*Link*). Die Koordination der Zusammenarbeit der betrieblichen Kräfte insbesondere mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt obliegt der Brandschutzbeauftragten der TU, Mitarbeiterin im Büro für Arbeitssicherheit.

3. Vorbeugender Brandschutz - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen

- Regelmäßiges Unterweisen der Beschäftigten und Studierenden (mindestens einmal jährlich) über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Brandgefahren und deren Abwendung ist wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Brandschutz.
- Richtiges Verhalten trägt entscheidend zur Verhütung von Bränden bei. Das betrifft u.a. das Einhalten der Vorschriften beim Umgang mit offenem Feuer oder Licht, beim Schweißen und Löten, beim Umgang mit brennbaren Medien sowie das Einhalten des Rauchverbotes.
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz und in der gesamten TU dienen ebenfalls der Brandverhütung.
- Transportieren, Lagern und Verarbeiten brennbarer Stoffe darf nur unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften geschehen. Nicht gestattet ist insbesondere das unsachgemäße Lagern in Arbeits- und Aufenthaltsräumen. In Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten sowie in Fluren und auf Dachböden darf nicht gelagert werden.

- Schweißen, Löten, Trennschleifen und ähnliche Verfahren dürfen außerhalb dafür zugelassener Arbeitsplätze nur durchgeführt werden, wenn ein Erlaubnisschein (Anlage 2) vorliegt. Fremdfirmen müssen vom Auftraggeber darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, sich bei dem für den jeweiligen Bereich der Universität zuständigen Mitarbeiter über mögliche Gefahren zu erkundigen. Im Übrigen gilt Punkt 7 dieser Brandschutzordnung.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie bei der Freisetzung von Stäuben ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich möglicher Explosionsgefahren durchzuführen und zu dokumentieren. Sollte die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden können, muss ein Explosionsschutzdokument erstellt werden. Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind konsequent umzusetzen.
In Laboratorien kann beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten in laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Bestimmungen der TRGS 526 "Laboratorien" bzw. GUV-I 850-0 auf eine Gefährdungsbeurteilung zu Explosionsgefahren verzichtet werden; bei Abweichungen von den genannten Bedingungen ist sie jedoch erforderlich.
Nähere Informationen zum Explosionsschutz sind u.a. auf der Homepage des Büros für Arbeitssicherheit zu finden ([Link](#)).
- Brennbare Abfälle und Rückstände sind bis zur Entsorgung in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.
- Elektrische Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (z.B.: Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen nicht verdecken, genügend Abstand einhalten). Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist durch regelmäßige Prüfung (vgl. RS D7/10/99) nachzuweisen. Überlastungen von Leitungen und Anschlüssen sind zu vermeiden. Bei Dienstende ist dafür zu sorgen, dass elektrische Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, sicher vom Netz getrennt werden (z.B.: Hauptschalter ausschalten, Netzstecker ziehen).
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie sind in die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel einzubeziehen. Tauchsieder sowie mobile Heiz- und Kühlgeräte dürfen nicht benutzt werden.
- Speziell in der Weihnachtszeit ist Anlage 7 zu beachten.

4. Abwehrender Brandschutz - Organisatorische Maßnahmen

Um im Brand- oder Notfall die Einsatzkräfte rechtzeitig und vollständig zu alarmieren und alle erforderlichen Bekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können, sind je nach Erfordernis für einzelne Bereiche die folgenden Pläne aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

- Alarmplan (Anlage 3)
Durch diesen Plan soll in Gefahrensituationen schnelles und richtiges Handeln erleichtert werden. Er ist seitens der Struktureinheiten zu ergänzen und in Kopie dem Büro für Arbeitssicherheit zu übermitteln.
- Flucht- und Rettungspläne (nach DIN ISO 23601)
Sie werden in Gebäuden ausgehängt, wenn deren Lage, Ausdehnung oder Art der Nutzung es erfordern. Die Pläne sind mindestens alle 2 Jahre auf Aktualität zu prüfen und bei Abweichungen bzw. Veränderungen zu überarbeiten.
Bei Bedarf soll das Verlassen des Gebäudes unter Beachtung der angegebenen Flucht- und Rettungswege geübt werden.

- Feuerwehrpläne (nach DIN 14095)
Feuerwehrpläne enthalten Angaben über technische und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie Geschosspläne mit Informationen über besondere Gefahrenschwerpunkte (z.B. Lagerung von Gefahrstoffen).
Sie dienen vor allem der Feuerwehr zur räumlichen Orientierung und Lagebeurteilung.
Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten und mindestens alle 2 Jahre geprüft werden.

Von den Vorgesetzten ist Folgendes zu sichern bzw. zu beachten:

- Flucht- und Rettungswege, d.h. insbesondere Flure und Treppenhäuser, müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein, ständig in erforderlicher Breite zur Verfügung stehen und von brennbaren Gegenständen freigehalten werden. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausgangstüren dürfen, solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein bzw. müssen sich leicht und ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Außerbetriebsetzen des Schließers oder durch Hilfsmittel (z.B. Keile) offen gehalten werden. Funktion und Wirkungsweise dieser Türen sollen in Unterweisungen erläutert werden.
- Feuerlöscher sollen gut sichtbar angebracht oder gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht verstellt, zugehängt oder manipuliert werden. Ihr Einsatz soll in Unterweisungen erläutert und bei Bedarf praktisch geübt werden (siehe auch unter Punkt 8).
- Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie Unterflurhydranten müssen ständig freigehalten werden.

5. Verhalten im Brandfall

Für eine wirksame Brandbekämpfung ist die schnelle und richtige Brandmeldung von entscheidender Bedeutung. Der Aushang "Brände verhüten" ist in jedem Bereich an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. Es ist in Abhängigkeit von der Ausstattung des Gebäudes mit einer Brandmelde- bzw. Hausalarmanlage die jeweils zutreffende Variante auszuwählen. Die verschiedenen Versionen sind auf der Homepage des Büros für Arbeitssicherheit verfügbar (z.T. auch in englischer Sprache). In Anlage 4 ist das Muster für Objekte mit Brandmeldeanlage beigefügt.

Nach der allgemeinen Verhaltensregel **Melden, Retten, Löschen** ist beim Bemerkens eines Brandes wie folgt zu handeln:

Melden

- Handmelder benutzen und/oder die Feuerwehr über Notruf **112** (ohne Amtsvorwahl von jedem Telefon) benachrichtigen. Anschließend den Sicherheitsdienst über HA **20000** (Falkenbrunnen: HA 34515) informieren.
- Bei telefonischer Meldung sind deutliche, genaue und vollständige Angaben erforderlich:
 - Wo brennt es? - Gebäude, Stockwerk, Raum
 - Was brennt? - mit Hinweisen auf besondere Gefährdungen, wie z.B. Druckgase oder brennbare Flüssigkeiten
 - Wie viele Verletzte gibt es? - Angaben zu verletzten oder gefährdeten Personen

- Wer meldet? - Name, Bereich, Telefonnummer
- Warten auf Rückfragen

Retten

- Nicht alles selbst machen wollen, sondern Hilfe organisieren
- Gefahrenbereich räumen, gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- Andere Personen warnen
- Verletzte oder hilfsbedürftige Personen unterstützen
- Erste Hilfe leisten (Bei Verbrennungen möglichst sofort mindestens 15 Min. mit kaltem Wasser kühlen, keinen Wundverband anlegen.)
- Bei Bedarf medizinische Hilfe anfordern
- Sammelstelle aufsuchen

Löschen

- Entstehungsbrände können mit tragbaren Feuerlöschern bekämpft werden (Anlage 5). Löschversuche aber nur dann durchführen, wenn die eigene Gesundheit nicht gefährdet wird. Die richtige Handhabung der Feuerlöscher ist in Anlage 6 dargestellt.
- Falls erforderlich und noch möglich, folgende Handlungen ausführen:
 - Elektrische Verbraucher abschalten
 - Not-Aus betätigen
 - Gaszufuhr unterbrechen
 - Fenster und Türen schließen, Türen nicht verschließen
 - Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich bringen

Zu Einzelheiten müssen die Beschäftigten und Studierenden arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden.

6. Verhalten nach einem Brand

Die Folgeschäden sollen durch Sicherung der Brandstelle und gezielte Maßnahmen der Rettungskräfte begrenzt werden.

Da die Brandrückstände sehr gesundheitsschädlich sein können (z.B. Dioxine), ist das Betreten der Brandstelle für Unbefugte verboten.

Die Entsorgung von Brandrückständen muss umweltschutzgerecht erfolgen.

Technische Einrichtungen sind vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Jeder Brand, auch Kleinbrände, sind dem Büro für Arbeitssicherheit in einem kurzen schriftlichen Brandbericht anzuzeigen.

Im Büro für Arbeitssicherheit werden benutzte Feuerlöscher getauscht.

7. Automatische Brandmelder

In Bereichen mit automatischen Brandmeldern ist jegliche Rauch-, Nebel-, Staub- oder Wärmeentwicklung weitgehend zu vermeiden. Sollte dies im Zusammenhang mit bestimmten Arbeiten nicht möglich sein, ist rechtzeitig (möglichst zwei Tage vorher) ein Antrag (*Link*) auf Abschaltung der jeweiligen Brandmelder an die Gruppe Gebäudeautomation zu richten. Die sich daraus ergebenden Freischaltzeiten von Anlagen oder Anlagenteilen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen; das Ende der Arbeiten ist mitzuteilen.

8. Unterweisungen

Über den Inhalt der Brandschutzordnung sind die Beschäftigten und Studierenden in Erstunterweisungen sowie mindestens einmal jährlich aktenkundig zu unterrichten. Dabei sind die gebäudespezifischen Bedingungen sowie ggf. besondere Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen in den Struktureinheiten Brandschutz- und Räumungsübungen durchgeführt werden. Für den Umgang mit Feuerlöschern können beim Büro für Arbeitssicherheit Übungen angefragt werden, die unter Mitwirkung der Betrieblichen Freiwilligen Feuerwehr (*Link*) stattfinden.

Dresden, den

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik |
| Anlage 2 | Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten |
| Anlage 3 | Alarmplan |
| Anlage 4 | Aushang „Brände verhüten“ |
| Anlage 5 | Brandklassen und geeignete Löschmittel |
| Anlage 6 | Brandbekämpfung mit Feuerlöschern |
| Anlage 7 | Brandschutz in der Weihnachtszeit |

Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik (i.d.j.g.F.)

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

zur Unternehmerverantwortung

- GUV-V A1 "Grundsätze der Prävention", §§ 2 bis 4, 21, 22
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 1 bis 4, 9, 10, 12, 13

zu Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbes. §§ 5, 6 sowie Anhang 3 und 4
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbes. § 11 sowie Anhang I, Nr. 1
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, u.a. TRGS 526 "Laboratorien" und TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen"
- GUV-V D34 "Verwendung von Flüssiggas"
- GUV-SR 2005 "Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen"
- GUV-R 500 - Kap. 2.26 "Schweißen, Schneiden und artverwandte Verfahren"
- GUV-R 500 - Kap. 2.33 "Betreiben von Anlagen für den Umgang mit Gasen"
- berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen, insbes.:
BGR 104 "Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)"
BGI 560 "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz"

zu Anforderungen an Gebäude / Arbeits- und Versammlungsstätten

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)
- Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO)

zu Flucht- und Rettungswegen, Sicherheitskennzeichnung, Feuerlöschern

- ArbStättV, § 4 sowie Anhang 2.2 und 2.3
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"
- GUV-V A8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz"
- GUV-R 133 "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern"

grundlegende Normen

- DIN 14096 "Brandschutzordnung"
- DIN 14095 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen"

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN		Schweißerlaubnis nach GUV-R 500 - 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ Fassung: 04/2008	
1	Auftragnehmer	
2	Auftraggeber	
3	Arbeitsstelle, Arbeitsort (Gebäude, Raum)	
4	Arbeitsauftrag (z.B. Heizkörper entfernen) Zeitraum der Arbeiten	
5	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen	<input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/>
6	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und - so weit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile <input type="checkbox"/> Abdichten möglicher Brandausbreitungswege wie Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen wie Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde o.ä. <input type="checkbox"/> Entfernen von Verkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigung von Explosionsgefahr <input type="checkbox"/> Prüfen der Örtlichkeit auf das Vorhandensein von autom. Brandmeldern <input type="checkbox"/> Beantragung von Abschaltungen der Brandmelder in der Gruppe 4.5.1	
7	Brandwache	<input type="checkbox"/> während der Arbeiten (auch in Nachbarräumen)	
		Name: Signum: <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeiten (auch in Nachbarräumen)	
8	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch	
		Name: Dauer: Std. Signum:	
9	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: Telefons: Feuerwehr ☎ 112 danach TLZ ☎ 34515	
10	Informationen	An der TUD wurde informiert (Name, Dienststellung, Signum):	
11	Erlaubnis	Die Arbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die angegebenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallkasse Sachsen (insbes. GUV-V A1) und bei Bedarf weitere Sicherheitsvorschriften zu beachten.	
		Auftragnehmer oder Beauftragter <i>Datum, Unterschrift</i>	Ausführender <i>Datum, Unterschrift</i>

Beachte: Der Schweißbetrieb (Auftragnehmer) ist nach Abstimmung mit dem Auftraggeber für das Erteilen der Schweißerlaubnis und Realisieren der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich!



Alarmplan

Struktureinheit / Gebäude

Notrufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizei	110
TU-Sicherheitsdienst	20000 (Falkenbrunnen: 34515)

weitere wichtige Telefonnummern

Büro für Arbeitssicherheit	34470
Betriebsärztlicher Dienst	36255 / 36199
Technische Leitzentrale	34614
SG Betriebstechnik	35142
SG Zentrale technische Dienste	36476

Darüber hinaus sind zu benachrichtigen:

Name	Dienststellung	Telefon

Räumungsalarm

Alarmierungsmittel (z.B. Sirene):	
Sammelstelle:	

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
oder



Feuerwehr **112**

danach TU-Sicherheitsdienst
HA 2000 oder 34515

in Sicherheit
bringen

gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



gekennzeichneten
Fluchtwegen
folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Löschversuch
unternehmen






Feuerlöscher benutzen

Geeignete Löschmittel

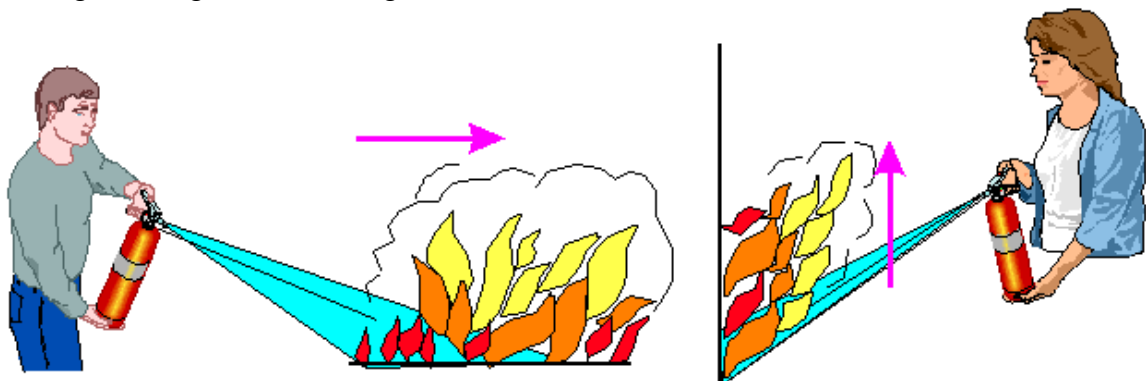
nach DIN EN 3, DIN 14 406, GUV-R 133

Um Brände optimal löschen zu können, gibt es Feuerlöscher mit unterschiedlichen Löschmitteln. **Wasser mit Zusätzen, Kohlendioxid** oder **Trockenlöschpulver** sind die häufigsten Löschmittel. Jedes Löschmittel hat spezielle Löscheigenschaften und ist für bestimmte Brandklassen zugelassen (Übersicht). Die Feuerlöscher sind mit den Brandklassen, für die sie geeignet sind, und mit einer symbolischen Bedienungsanleitung versehen.

Brand-klasse	Art des brennenden Stoffes	Geeignete Löschmittel
 A	Brennbare festen Stoffe (außer Metalle) z.B.: Holz, Kohle, Papier	Wasser ABC-Löschpulver Löschschaum
 B	Brennbare flüssige Stoffe z.B.: Benzin, Fett, Lack	Kohlendioxid, Löschschaum ABC-Löschpulver BC-Löschpulver
 C	Brennbare gasförmige Stoffe , insbes. unter Druck ausströmende Gase, z.B.: Propan	ABC-Löschpulver BC-Löschpulver
 D	Brennbare Metalle z.B.: Aluminium, Kalium	Metallbrand-Löschpulver

Richtiges Vorgehen beim Löschen

Den Feuerlöscher in die Nähe des Brandherdes bringen, dort entschärfen (Abzugslasche entfernen oder Sicherungssplint ziehen). Danach das Löschmittel je nach Modell durch Eindrücken des Schlagknopfes oder durch Niederdrücken des Griffes freisetzen und unter Beachtung unten genannter Regeln auf den Brandherd richten.



- **Nicht in den Rauch spritzen, sondern von unten nach oben ablöschen.**
- **Den Brand immer von vorn nach hinten löschen.**
- **Bei größeren Bränden mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen!**
- **Nach Möglichkeit das Löschmittel mit kurzen Stößen einsetzen.**
- **Brennende Flüssigkeiten nicht durch den Löschruck auseinander treiben.**
- **Immer eine Reserve für den Fall der Wiederentzündung aufheben.**
- **Sich selbst nicht in Gefahr bringen!**